

Tit. 4.3.5.1 RdSchr. 11a

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Tit. 4.3 – Arbeitnehmer mit weiteren beitragspflichtigen Einnahmen -> Tit. 4.3.5

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitrags- und melderechtliche Auswirkungen des Sozialausgleichs nach § 242b SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 11a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 4.3.5.1 RdSchr. 11a – Eine Beschäftigung innerhalb der Gleitzone

(1) Bei Arbeitnehmern mit nur einem Beschäftigungsverhältnis im Anwendungsbereich der Gleitzone-Regelung und ohne weitere beitragspflichtige Einnahmen führt der Arbeitgeber den Sozialausgleich ohne Beteiligung der Krankenkasse durch (siehe Ziffer 4.2).

Beispiel 9

Der allgemeine Beitragssatz ist anzuwenden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag beträgt 19,00 EUR

Monatliches Arbeitsentgelt	600,00 EUR
beitragspflichtige Einnahme (fiktiv)	548,70 EUR
Belastungsgrenze (548,70 EUR × 2 v. H.)	10,97 EUR
Überforderungsbetrag (19,00 EUR - 10,97 EUR)	8,03 EUR
Krankenversicherungsbeitrag (548,70 EUR × 7,3 v. H. + 548,70 EUR × 8,2%)	85,05 EUR
./. Arbeitgeberbeitragsanteil (600,00 EUR × 7,3 v. H.)	<u>43,80 EUR</u>
Differenz (Arbeitnehmerbeitragsanteil)	41,25 EUR
./. Überforderungsbetrag	<u>8,03 EUR</u>
Verringerter Arbeitnehmerbeitragsanteil	33,22 EUR

(2) Werden weitere beitragspflichtige Einnahmen bezogen, teilt die Krankenkasse dem Arbeitgeber sowie den übrigen beitragsabführenden Stellen mit, ob und ggf. von welchem Zeitpunkt an sowie nach welchem Berechnungsverfahren ein Sozialausgleich durchzuführen ist; die Ausführungen unter Ziffer 4.3 gelten entsprechend.